

SATZUNG der Stadt Lampertheim

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - Bahnhofsvorplatz/Bahnhofsgebäude Eugen-Schreiber-Straße 2

(veröffentlicht am 25.05.2022 im Südhessen Morgen und in der Lampertheimer Zeitung)

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 29.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Im Bereich des Lampertheimer Bahnhofes in der Eugen-Schreiber-Straße 2 sind städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen beabsichtigt.
- 2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lampertheim an den Flurstücken Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Nr. 187/10, 187/11 und 187/12 gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- 3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.